

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

15. Juni 2022

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a) Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat äussert sich wie folgt:

1. Datenweitergabe der Versicherer (Art. 28–28c E-KVV¹ und Art. 62a E-KVAV²)

Im Grundsatz unterstützt der Regierungsrat des Kantons Aargau die hier vorgeschlagenen Änderungen. Angesichts der geteilten Verantwortung von Bund und Kantonen in mehreren Aufgabenbereichen fordert er allerdings mehr Klarheit in Bezug auf die Frage, über welchen Kanal und in welcher Periodizität die Kantone zu den von ihnen benötigten Versichererdaten gelangen werden.

Gleich wie der Bund tragen auch die Kantone eine Verantwortung für die Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und nach Leistungserbringer sowie für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Auch wirken sie regelmässig bei Untersuchungen des Bundes über die Durchführung und die Wirkungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) mit (Art. 32 KVV). Dadurch beteiligen sie sich an den Aufgaben gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. a und b nKVG und sind in dieser Rolle auf gewisse Daten der Versicherer angewiesen. Der Weg der Kantone zu diesen Daten ist im geplanten Ausführungsrecht zwar vorgezeichnet (Art. 28 Abs. 9, Art. 28b und 28c E-KVV stellen gleich drei mögliche Kanäle dar), aber nicht ausreichend konkret definiert.

Analog erwarten die Kantone eine verbindliche Regelung betreffend ihres Zugangs zu den Daten nach Art. 62a Abs. 2 E-KVAV, welche sie mindestens in aggregierter Form (pro Versicherer im Kantonsgebiet) für ihre Mitwirkung bei der jährlichen Genehmigung der OKP-Prämien benötigen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die (19.4180) Motion Filippo Lombardi betreffend 'Wiederherstellung der Transparenz bei den Gesundheitskosten' hin, welche im Parlament im Herbst 2021

¹ Entwurf der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

² Entwurf der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV)

angenommen wurde. Im Hinblick auf die dadurch notwendige Gesetzesrevision und die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsstufe empfehlen wir, die Datenbedürfnisse der Kantone, wo möglich und sinnvoll, bereits im Rahmen der vorliegenden Revision zu berücksichtigen.

2. Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 4 (5?) E-KVV)

Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung erfüllen die Anliegen des Regierungsrats des Kantons Aargau. Wir möchten anregen, die Nummerierung der entsprechenden Textstelle im Erlassentwurf und im erläuternden Bericht zu prüfen und anzugleichen (Abs. 4 vs. 5 E-KVV).

3. Massnahmen zur Kostendämpfung Paket 1a

Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen (Art. 59f–59i E-KVV)

In Bezug auf die nach Art. 59f E-KVV bekanntzugebenden Daten hält der Regierungsrat des Kantons Aargau fest, dass die aufgeführten Daten die Bedürfnisse der Kantone im Rahmen der Tarifygenehmigung und Tariffestsetzung abdecken.

Damit die Kantone die Beurteilung der Tarife und der zugrundeliegenden Kostenmodelle im Rahmen ihrer Tarifygenehmigungs- und Festsetzungstätigkeit im ambulanten Bereich künftig auf die neuen Datengrundlagen abstellen können, müssen insbesondere die Kosten- und Leistungsdaten der ambulanten Leistungserbringer (Art. 59f Abs. 1 Bst. c–f E-KVV) in einem einheitlichen Format vorliegen. Im stationären Bereich hat sich aufgrund der Anforderungen des KVG (Art. 49 Abs. 7) und der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) eine transparente und schweizweit einheitliche Methode der Kostenermittlung und Leistungserfassung durchgesetzt. Mit REKOLE® und dem darauf aufbauenden integrierten Tarifmodell ITAR_K® wird bei den Spitälern eine Datenlieferung nach einheitlichen Standards sichergestellt. Im ambulanten Bereich fehlen derzeit vergleichbare Vorgaben. Wir schlagen deshalb vor, Art. 59f E-KVV im Sinne einer Minimallösung dahingehend zu ergänzen, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beziehungsweise künftig das nach Art. 47a KVG zu gründende Tariffbüro detaillierte Vorgaben hinsichtlich Format und Struktur der Datenübermittlung erlassen kann. Mittelfristig soll eine schweizweit einheitliche Kosten- und Leistungsermittlung auch im ambulanten Bereich angestrebt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt Art. 59h E-KVV ab. Die Kantonsregierungen sollen nicht dazu verpflichtet werden, für die Erhebung und Bearbeitung der Daten nach Art. 47b nKVG ein Bearbeitungsreglement zu erstellen und regelmässig zu aktualisieren. Im stationären Bereich, in welchem die Kantone ebenfalls für die Beurteilung der Tarife zuständig sind, bestehen bereits etablierte Strukturen und Prozesse für den Umgang mit den Daten der Leistungserbringer. Diese Strukturen und Prozesse lassen sich auch für den ambulanten Bereich adaptieren und gewährleisten den Datenschutz und die Datensicherheit.

Sollte Art. 59h E-KVV dennoch weiterverfolgt werden, so wünscht sich der Regierungsrat des Kantons Aargau, dass der Bund den Kantonen ein Musterreglement zur Verfügung stellt. Dieses könnten sodann die einzelnen Kantone an ihre jeweiligen Vorgaben unter anderem betreffend Datenschutz, Datenannahmestelle oder die Bearbeitung von Daten anpassen. Mit diesem Vorgehen wäre die Konformität mit den gesetzlichen Grundlagen und Reglementen auf Bundesebene gewährleistet.

Bezüglich Sicherheit und Aufbewahrung der Daten (Art. 59i E-KVV) sind wir der Ansicht, dass die Pflicht zur Vernichtung der empfangenen Daten spätestens fünf Jahre nach deren Erhalt (Bst. c) annehmbar ist, sofern auch jene Daten von dieser Regel ausgenommen werden können, welche der Kanton in eigener Kompetenz archiviert hat (beispielsweise aufgrund des kantonalen Archivgesetzes). Viele Kantone haben das Bedürfnis, auf die Daten über einen längeren Zeitraum zugreifen zu können. Zu vermeiden ist eine Lösung, wonach einzig das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zum Archivieren befugt wäre und die Kantone einen begründeten Antrag an das BAG stellen müssten, wenn sie auf bereits vernichtete Daten erneut zugreifen möchten.

Experimentierartikel / Pilotprojekte (Art. 77l-77r E-KVV)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen einverstanden. In Art. 77n Abs. 1 E-KVV ist ergänzend vorzusehen, dass das EDI Projektbewilligungen nach Anhörung der betroffenen Kantone erteilen kann. Damit würde der Formulierung im Art. 59b Abs. 1 nKVG, aus dem der Zeitpunkt der Anhörung (gemeinsam mit der Einreichung des Projektgesuchs oder während des Bewilligungsverfahrens) nicht hervorgeht, in präzisierender Weise Rechnung getragen. Die Projekte können zum Beispiel Auswirkungen auf die Versorgung oder die Höhe der Prämien im Kanton haben, wozu sich die Kantone äussern können sollten.

Generell erachten wir die zahlreichen Anforderungen als zu grosse Hürde. Mit der zunehmenden Anzahl und Komplexität der Vorgaben droht der Experimentierartikel als ungenutztes Instrument zu verkümmern.

Unsere Bemerkungen und Anträge für Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln entnehmen Sie bitte dem beigelegten Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- tarife-grundlagen@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Jonas Zimmerli, Juristischer Projektmitarbeiter

Telefon : 062 835 29 54

E-Mail : jonas.zimmerli@ag.ch

Datum : 15. Juni 2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Juni 2022** an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP | 3 |
| Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen | 4 |
| Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend ambulante Pauschalen | 6 |
| Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend ambulante Pauschalen und zu deren Erläuterungen | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen | 7 |
| Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen | 8 |
| Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel | 10 |
| Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen | 11 |
| Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV) | 12 |
| Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV) und zu deren Erläuterungen | 13 |
| Weitere Vorschläge | 14 |
| Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: | Fehler! Textmarke nicht definiert. |

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP

| Name/Firma | Bemerkung/Anregung |
|------------|--|
| AG | Im Grundsatz unterstützt der Regierungsrat des Kantons Aargau die hier vorgeschlagenen Änderungen. Angesichts der geteilten Verantwortung von Bund und Kantonen in mehreren Aufgabenbereichen fordert er allerdings mehr Klarheit in Bezug auf die Frage, über welchen Kanal und in welcher Periodizität die Kantone zu den von ihnen benötigten Versichererdaten gelangen werden. |

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen

| Name/Firma | Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|------------|------|------|------|--|---|
| AG | 28 | 9 | | Gleich wie der Bund tragen auch die Kantone eine Verantwortung für die Überwachung der Kostenentwicklung nach Leistungsart und nach Leistungserbringer sowie für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Auch wirken sie regelmässig bei Untersuchungen des Bundes über die Durchführung und die Wirkungen des KVG mit (Art. 32 KVV). Dadurch beteiligen sie sich an den Aufgaben gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. a und b nKVG und sind in dieser Rolle auf gewisse Daten der Versicherer angewiesen. Der Weg der Kantone zu diesen Daten ist im geplanten Ausführungsrecht zwar vorgezeichnet (Art. 28 Abs. 9, Art. 28b und 28c E-KVV stellen gleich drei mögliche Kanäle dar), aber nicht ausreichend konkret definiert. | |
| AG | 28b | | | Art. 28b E-KVV zeigt nicht konkret auf, wie die Kantone zu diesen Daten gelangen (siehe auch die Ausführungen zu Art. 28 Abs. 9 E-KVV) | |
| AG | 28c | | | Art. 28c E-KVV definiert nur dem Grundsatz nach die Voraussetzungen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter Art. 28 Abs. 9 E-KVV. | |

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

| | | | | |
|----|-----|---|--|--|
| AG | 62a | 2 | <p>Die Kantone erwarten eine verbindliche Regelung betreffend ihren Zugang zu den Daten nach Art. 62a Abs. 2 E-KVAV, welche sie mindestens in aggregierter Form (pro Versicherer im Kantonsgebiet) für ihre Mitwirkung bei der jährlichen Genehmigung der OKP-Prämien benötigen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Motion 19.4180 (Lombardi) "Wiederherstellung der Transparenz bei den Gesundheitskosten" hin, welche im Parlament im Herbst 2021 angenommen wurde. Im Hinblick auf die dadurch notwendige Gesetzesrevision und die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsstufe empfehlen wir, die Datenbedürfnisse der Kantone, wo möglich und sinnvoll, bereits im Rahmen der vorliegenden Revision mitzudenken.</p> | |
|----|-----|---|--|--|

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend ambulante Pauschalen

| Name/Firma | Bemerkung/Anregung |
|------------|--------------------|
| AG | Keine Bemerkungen |

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen

| Name/Firma | Bemerkung/Anregung |
|------------|---|
| AG | <p>In Bezug auf die nach Art. 59f E-KVV bekanntzugebenden Daten hält der Regierungsrat des Kantons Aargau fest, dass die aufgeführten Daten die Bedürfnisse der Kantone im Rahmen der Tarifgenehmigung und -festsetzung abdecken.</p> <p>Bezüglich Sicherheit und Aufbewahrung der Daten (Art. 59f E-KVV) sind wir der Ansicht, dass die Pflicht zur Vernichtung der empfangenen Daten spätestens fünf Jahre nach deren Erhalt (Bst. c) annehmbar ist, sofern auch jene Daten von dieser Regel ausgenommen werden können, welche der Kanton in eigener Kompetenz archiviert hat (beispielsweise aufgrund des kantonalen Archivgesetzes). Viele Kantone haben das Bedürfnis, auf die Daten über einen längeren Zeitraum zugreifen zu können. Zu vermeiden ist eine Lösung, wonach einzig das BAG zum Archivieren befugt wäre und die Kantone einen begründeten Antrag an das BAG stellen müssten, wenn sie auf bereits vernichtete Daten erneut zugreifen möchten.</p> |

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen

| Name/Firma | Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|------------|------|------|------|--|---|
| AG | 59f | 1 | c-f | <p>Damit die Kantone die Beurteilung der Tarife und der zugrundeliegenden Kostenmodelle im Rahmen ihrer Tarifgenehmigungs- und Festsetzungstätigkeit im ambulanten Bereich künftig auf die neuen Datengrundlagen abstellen können, müssen insbesondere die Kosten- und Leistungsdaten der ambulanten Leistungserbringer (Art. 59f Abs. 1 Bst. c–f E-KVV) in einem einheitlichen Format vorliegen. Im stationären Bereich hat sich aufgrund der Anforderungen des KVG (Art. 49 Abs. 7) und der VKL eine transparente und schweizweit einheitliche Methode der Kostenermittlung und Leistungserfassung durchgesetzt. Mit REKOLE® und dem darauf aufbauenden integrierten Tarifmodell ITAR_K® wird bei den Spitälern eine Datenlieferung nach einheitlichen Standards sichergestellt. Im ambulanten Bereich fehlen derzeit vergleichbare Vorgaben. Wir schlagen deshalb vor, Art. 59f E-KVV im Sinne einer Minimallösung dahingehend zu ergänzen, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beziehungsweise künftig das nach Art. 47a KVG zu gründende Tarifbüro detaillierte Vorgaben hinsichtlich Format und Struktur der Datenübermittlung erlassen kann. Mittelfristig soll eine schweizweit einheitliche Kosten- und Leistungsermittlung auch im ambulanten Bereich angestrebt werden</p> | |

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

| | | | | |
|----|-----|--|---|--|
| AG | 59h | | <p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt Art. 59h E-KVV ab. Die Kantonsregierungen sollen nicht dazu verpflichtet werden, für die Erhebung und Bearbeitung der Daten nach Art. 47b nKVG ein Bearbeitungsreglement zu erstellen und regelmässig zu aktualisieren. Im stationären Bereich, in welchem die Kantone ebenfalls für die Beurteilung der Tarife zuständig sind, bestehen bereits etablierte Strukturen und Prozesse für den Umgang mit den Daten der Leistungserbringer. Diese Strukturen und Prozesse lassen sich auch für den ambulanten Bereich adaptieren und gewährleisten den Datenschutz und die Datensicherheit. Sollte Art. 59h E-KVV dennoch weiterverfolgt werden, so wünscht sich der Regierungsrat des Kantons Aargau, dass der Bund den Kantonen ein Musterreglement zur Verfügung stellt. Dieses könnten sodann die einzelnen Kantone an ihre jeweiligen Vorgaben unter anderem betreffend Datenschutz, Datenannahmestelle oder die Bearbeitung von Daten anpassen. Mit diesem Vorgehen wäre die Konformität mit den gesetzlichen Grundlagen und Reglementen auf Bundesebene gewährleistet</p> | |
| AG | 59i | | <p>Bezüglich Sicherheit und Aufbewahrung der Daten (Art. 59i E-KVV) ist der Regierungsrat des Kantons Aargau der Ansicht, dass die Pflicht zur Vernichtung der empfangenen Daten spätestens fünf Jahre nach deren Erhalt (Bst. c) annehmbar ist, sofern auch jene Daten von dieser Regel ausgenommen werden können, welche der Kanton in eigener Kompetenz archiviert hat (beispielsweise aufgrund des kantonalen Archivgesetzes). Viele Kantone haben das Bedürfnis, auf die Daten über einen längeren Zeitraum zugreifen zu können. Zu vermeiden ist eine Lösung, wonach einzig das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zum Archivieren befugt wäre und die Kantone einen begründeten Antrag an das BAG stellen müssten, wenn sie auf bereits vernichtete Daten erneut zugreifen möchten.</p> | |

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel

| Name/Firma | Bemerkung/Anregung |
|------------|---|
| AG | Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen einverstanden. Generell erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau die zahlreichen Anforderungen als zu grosse Hürde. Mit der zunehmenden Anzahl und Komplexität der Vorgaben droht der Experimentierartikel ein ungenutztes Instrument zu werden. |

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen

| Name/Firma | Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|------------|------|------|------|--|---|
| AG | 77n | 1 | | In Art. 77n Abs. 1 E-KVV ist ergänzend vorzusehen, dass das EDI Projektbewilligungen nach Anhörung der betroffenen Kantone erteilen kann. Damit würde der Formulierung im Art. 59b Abs. 1 nKVG, aus dem der Zeitpunkt der Anhörung (gemeinsam mit der Einreichung des Projektgesuchs oder während des Bewilligungsverfahrens) nicht hervorgeht, in präzisierender Weise Rechnung getragen. Die Projekte können zum Beispiel Auswirkungen auf die Versorgung oder die Höhe der Prämien im Kanton haben, wozu sich die Kantone äussern können sollten. | |

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)

| Name/Firma | Bemerkung/Anregung |
|------------|---|
| AG | Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung erfüllen die Anliegen des Regierungsrats des Kantons Aargau. Wir möchten anregen, die Nummerierung der entsprechenden Textstelle im Erlassentwurf und im erläuternden Bericht zu prüfen und anzugleichen (Abs. 4 vs. 5). |

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV) und zu deren Erläuterungen

| Name/Firma | Bemerkung/Anregung |
|------------|--------------------|
| AG | Keine Bemerkungen |

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

| Weitere Vorschläge | | | |
|---------------------------|-------------|---------------------------|----------------------|
| Name/Firma | Art. | Bemerkung/Anregung | Textvorschlag |
| AG | | Keine Bemerkungen | |

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.